Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 6

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beanspruchen müssen, so hätten die Behörden nicht nur ihr, sondern auch dem Ehemann gegenüber fremdenpolizeiliche Massnahmen zu erwägen. Denn er hat eine eheliche Beistandspflicht, in absehbarer Zeit jedoch kaum einen Scheidungsanspruch. Das Bundesgericht hob daher den Widerruf der Niederlassungsbewilligung als «unangebracht, ja willkürlich» und als nicht pflichtgemässe Ermessensausübung der kantonalen Behörden auf. (Urteil vom 19. Dezember 1986) R. B.

LITERATUR

Kommentar zum ZGB

Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, von Peter Tuor †, Professor an der Universität Bern (erste bis sechste Auflage), zehnte Auflage auf Grund der neunten Auflage 1975/79 neu bearbeitet und ergänzt von Bernhard Schnyder, Professor an der Universität Freiburg, 1986. XXV, 855 Seiten, gebunden, Fr. 128.–, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf den 1. Januar 1912 hat der 1957 verstorbene Professor Peter Tuor erstmals eine systematische Gesamtdarstellung über das neue Recht veröffentlicht. Nun ist die 10. Auflage dieses Werkes erschienen. Der Fribourger Professor Bernhard Schnyder, der bereits für die seit 1965 erschienenen Auflagen verantwortlich zeichnete, hat die zehnte Herausgabe neu bearbeitet und ergänzt.

Auch mit der zehnten Auflage bleibt der Charakter dieses Werkes weitgehend gewahrt. Nach wie vor wird das Schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Gesamtheit dargestellt und kommentiert (Einleitung, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Schlusstitel). Die Neuauflage berücksichtigt ferner die inzwischen erfolgten Gesetzesrevisionen. Zu erwähnen sind dabei die fürsorgerische Freiheitsentziehung, der Persönlichkeitsschutz und dann vor allem das neue Ehe- und Erbrecht, unter Berücksichtigung der übergangsrechtlichen Bestimmungen. Schliesslich werden in der Neuauflage die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung und die neuen Ergebnisse der Rechtslehre umfassend und soweit tunlich verarbeitet.

Wie die früheren besticht auch die zehnte Auflage durch einen klaren Aufbau und eine systematische Gliederung. Obwohl das Werk gezwungenermassen auf wissenschaftlicher Grundlage basiert, ist es auch für den Nicht-Spezialisten und für den juristischen Laien leicht lesbar und verständlich. Es erlaubt auch dem Praktiker, sich im Dickicht des ZGB zurechtzufinden und vermittelt jedermann raschen Überblick und unentbehrliche Hilfe, der sich im praktischen Alltag mit diesem Rechtsgebiet herumzuschlagen hat.

Ady Inglin, Departementssekretär, Schwyz